



Satzung

des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Am Groß-Glienicker See

Waldallee 3, 14089 Berlin
www.schilfdachkapelle.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Am Groß-Glienicker See e.V.“.
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Förderkreises

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, die Evangelische Kirchengemeinde Am Groß-Glienicker See
 - a. bei ihren baulichen Maßnahmen einschließlich der Inneneinrichtung und
 - b. bei der Durchführung ihrer gemeindlichen Aufgaben, insbesondere bei der Aufrechterhaltung und Pflege der Kirchenmusik zu unterstützen.
2. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Förderkreises fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Förderkreis hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden.
4. Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sind bereit, die Bestrebungen und Ziele des Förderkreises zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 5 Beitragszahlungen der Mitgliedschaft

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei fördernden Mitgliedern kann der Vorstand eine Beitragszahlung erlassen.
4. Die Zweckbestimmung kann von jedem Mitglied nach §2 Abs. 1a oder §2 Abs. 1b bei der Zahlung frei gewählt werden. Wird vom Mitglied eine Zweckbestimmung nicht festgelegt, entscheidet der Vorstand über die Verwendung im Rahmen des §2 Abs. 1.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Förderkreises verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Förderkreises sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Förderkreises werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6, Abs.3).
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Förderkreises
 - j. Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auch hier erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefes mit einer Frist von 14 Tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein abwesendes Mitglied zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
7. Soweit nicht ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Förderkreises soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a. Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Soweit kein Mitglied des Gemeindegemeinderates (GKR) dem Vorstand des Förderkreises angehört, hat der GKR das Recht, aus seinem Kreis ein Mitglied mit beratender Stimme in die Vorstandssitzungen zu entsenden.

§ 11 Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Förderkreises oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Am Groß-Glienicker See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.